

Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 17.02.2022:

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Nord II – 6. Änderung“, Bad Mingolsheim, im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 26.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Nord II – 6. Änderung“ gefasst. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt nördlich in Bad Mingolsheim, inmitten eines Wohngebietes. Es wird begrenzt durch den Paul-Hindemith-Ring im Norden und Westen, die Beethovenstraße im Süden sowie angrenzende, ebenfalls dem Paul-Hindemith-Ring angehörende, Wohnbebauung im Osten. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die drei Flurstücke Nr. 7697, 7698 und 7699 mit einer Gesamtfläche von rund 1.600 m². Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes „Nord II – 6. Änderung“ ist es, die innerörtliche Nachverdichtung durch Erweiterung von Wohnraumpotenzialen zu unterstützen. Konkret sollen auf drei zusammenhängenden Baugrundstücken, auf welchen bisher die eingeschossige Bauweise gilt, diese jedoch zu drei Seiten von maximal zweigeschossig festgesetzter Bauweise

umgeben sind, ebenso zwei Vollgeschosse gewährt werden. Gleichzeitig soll die Bebauungsplanänderung genutzt werden, um auch sonstige Festsetzungen in Anpassung an den Bestand bzw. gemäß allgemeiner städtebauliche Ziele der Gemeinde zu ändern.

b) Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 18.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Nord II – 6. Änderung“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem unter Punkt „a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB“ genannten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften liegt in der Zeit von

Freitag, den 25.02.2022 bis einschließlich Dienstag, den 29.03.2022

im Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, im Flur des 2. Obergeschosses, während den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis: Auf Grund der aktuellen pandemischen Lage hat die Gemeinde Bad Schönborn Rathäuser für den Publikumsverkehr geschlossen. Die ausgelegten Planunterlagen sind jedoch bei telefonischer Kontaktaufnahme zur Türöffnung (Telefonnummer 07253/870-401 oder -409) zugänglich. Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist weiterhin auch mit einer vorherigen terminlichen Absprache mit dem Bauamt möglich: 07253/870-401 oder per Mail unter jasmin.rausch@bad-schoenborn.de.

Gemäß § 4 a Absatz 4 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zudem auf der Homepage der Gemeinde Bad Schönborn (Link: <https://www.bad-schoenborn.de> unter Bürger/ Aktuelles/ Planverfahren) abrufbar.

Der Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Nord II – 6. Änderung“ umfasst folgende Dokumente:

- Zeichnerischer Teil
- Textteil (Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften)
- Begründung

Jeweils in der Fassung vom 21.12.2021

Gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Absatz 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4 c BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Bad Schönborn abgegeben werden.

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift: Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn
- E-Mail: jasmmin.rausch@bad-schoenborn.de
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift: Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Jasmin Rausch / Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, Tel.: 07253/870-401

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Bad Schönborn, den 17.02.2022

gez.

Klaus Detlev Hüge

Bürgermeister